

Nachtrag zu dem Frühbesehle am 25. October 1848.

Die Herren Bezirks-Commandanten sämtlicher Vorstädte haben nach Erhalt dieses sogleich Alarm schlagen zu lassen, und alle Garden ohne Ausnahme haben unter das Gewehr zu treten. Diejenigen, die nicht sogleich auf dem Sammelplatze erscheinen, sind aus ihren Wohnungen abholen zu lassen und in Gegenwart Aller auf das Ernstlichste zu verweisen.

Die Vertheidigung unserer Freiheit, unserer angegriffenen und bedrohten Menschenrechte ist eine Gemeinsame. Sie ist Pflicht eines Jeden, und der dagegen handelt, stempelt sich zum feigen und gesinnungslosen Verräther. Demnach befehle ich, kraft der in meinem, mir vom hohen Reichstage erteilten Auftrage liegenden Vorrechte, wie folgt:

Jeder, der den Befehlen seiner Vorgesetzten nicht unbedingte Folge leistet, ist sogleich zu arretiren und unter Bedeckung in das Hauptquartier abzuschicken. Dergleichen diejenigen, die auf wiederholte Aufforderung nicht auf den Sammelplätzen erscheinen, die nicht auf den Posten marschiren, wohin sie der Befehl des Commandanten sendet; die denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, die zaghafte Reden führen, die die Beschlüsse und Aussprüche des hohen Reichstages, des Gemeinderathes, des Ober-Commandos durch knechtische Auslegungen zu entkräften suchen; die sonach durch alle diese Handlungen, gleichviel, ob aus Leichtsinne oder böser Absicht, dazu beitragen, das Vertrauen in die Gerechtigkeit unserer heiligen Sache in die Nothwendigkeit unserer äußersten Nothwehr zu erschüttern; alle diese sind ohne Rücksicht auf Stand und Person sogleich zu verhaften. Ist Gefahr auf dem Verzuge, so können alle Commandanten zur Statuirung eines abschreckenden Beispiels mit solchen Glenden summarisch verfahren. Ich appellire bei solchen Gelegenheiten an das Gewissen unserer Wehrmänner, ob eine solche Kriegs-Justiz unerlässlich und unabweislich Noth thut. Liegen gegen einen Commandanten augenscheinliche Beweise vor, daß er dem großen Zwecke unserer Selbstvertheidigung eher hinderlich als nützlich ist, so ist er sogleich festzunehmen, und durch den im Range Nächsten zu ersetzen.

Die Bestrafung des Schuldigen wird und muß augenblicklich, unnachlässig und dem Belagerungszustande der Stadt gemäß seyn. Bezüglich der Vertheidigung spreche ich mich vor allen Commandanten, vor den gesammten Wehrmännern und der ganzen Bevölkerung zum letztenmale aus, wie folgt:

Alle Vorstädte ohne Ausnahme haben bis 12 Uhr alarmirt zu seyn. Die innere Stadt wird erst alarmirt, wenn die Stadt wahrhaft angegriffen wird. Jeder, ohne Unterschied, hat fortwährend, selbst wenn ihn kein Dienst trifft, unter Waffen zu seyn. Waffenunfähige müssen zum Barrikadenbau und zu den Befestigungen an den Linien und am äußersten Walle Tag und Nacht beschäftigt werden.

Wie schon erwähnt, haben die Herren Bezirkschefs nach bewirkter Alarmirung die Zahl ihrer unter Waffen stehenden Mannschaft sogleich meinem Feldadjutanten Fenneberg melden zu lassen. Die acht obersten Vertheidigungsleiter werden bis Mittag zuverlässig auf ihren Posten eingetroffen seyn. Sie werden dafür sorgen, daß nicht mehr Mannschaft auf den Vorposten und zur Unterstützung verwendet wird, als unumgänglich nothwendig. Jeder Bezirkschef hat in seinem Bezirke einen zweckmäßigen Bereitschaftsplatz zu bestimmen, auf welchem sich die Unterstützungsmannschaft Tag und Nacht zu befinden hat. Nur dadurch ist es möglich, an alle bedrohten Punkte, von welchen aus Unterstützung verlangt wird, solche augenblicklich und ohne Verzug zu entsenden. — Die Herren Bezirkschefs und Corps-Commandanten haben alsogleich die getroffene Wahl dieser Bereitschaftsplätze ins Hauptquartier zugleich mit dem ausrückenden Stande dem Feldadjutanten Fenneberg anzuzeigen. Wagt der Feind, auf welcher Seite immer, oder auf mehreren zugleich, einen Hauptangriff, so wird die große Glocke von St. Stephan geläutet. Der Kampf muß sodann mit allen Mitteln, mit allen Kräften, mit allem Muthe, mit aller Hingebung geleitet und gestritten werden. Wie ich schon einmal bemerkt habe, wenn die größte Mehrzahl der Wehrmänner eines Bezirkes ihre Schuldigkeit thut, wenn die Herren Officiere mit dem vortrefflichen Geiste ihrer Mannschaften wetteifern, dann wird auch jeder Bezirk für eine vielstündige Vertheidigung mit den eigenen Kräften ausreichen. Dieser Befehl ist möglichst zu verbreiten, allen Abtheilungen zu erklären und an öffentlichen Plätzen der Bevölkerung vorzulesen.

Munition wird von nun an bloß auf meine unmittelbare Anweisung erfolgt werden. Die Herren Bezirkschefs haben mir sogleich anzuzeigen, wie die in diesen Tagen abgefaßten und vorgemerkten Vorräthe verausgabt wurden. Wien den 25. October 1848.

Messenhauser,
provisorischer Ober-Commandant.